

**Zeitschrift:** Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins

**Herausgeber:** Bündnerischer Lehrerverein

**Band:** 24 (1906)

**Artikel:** Einleitung

**Autor:** Hauser, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-145928>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Das Schulturnen im Kanton Graubünden.

Von H. HAUSER.

## 1. Einleitung.

In der Abgeordnetenversammlung des Kantonaltturnvereins vom 19. Januar 1902 wurde der Stand des Schulturnens im Kanton Graubünden einer eingehenden Besprechung unterzogen. Die Vertreter der verschiedenen Turnsektionen berichteten über die Behandlung, die dem Turnen als Unterrichtsfach in den Schulen ihrer Gemeinden zuteil wird. Dabei stellte sich heraus, dass der Turnunterricht in den meisten Schulen gar nicht oder aber doch sehr mangelhaft erteilt wird, und dass die Schulbehörden niederen wie höheren Grades wenig oder nichts zur Durchführung dieses Unterrichtsfaches tun. Von der Befürchtung ausgehend, dass eine wirksame Initiative aus Schulkreisen zur Hebung des Turnunterrichtes noch lange auf sich warten lassen werde, wurde dem Wunsche Ausdruck verliehen, es möchte der Kantonal-Turnverein Mittel und Wege finden und benutzen, die zu einer erheblichen Besserung auf dem Gebiete des Schulturnens führen. Dieser Ansicht stimmten die Abgeordneten allseitig bei, und einstimmig fassten sie folgenden Beschluss:

Der Kantonalvorstand wird beauftragt, an das Kantonale Erziehungs-Departement eine Eingabe zu richten, in welcher auf die bedeutende Rückständigkeit des Schulturnens im Kanton hingewiesen und der dringende Wunsch ausgesprochen wird, das

Departement möchte energisch auf die Durchführung des Turnunterrichtes an den Gemeinde- und Realschulen hinarbeiten.

Behufs Erledigung des erhaltenen Auftrages einigte sich der Vorstand des Kantonal-Turnvereins auf folgendes Vorgehen:

1. Die Eingabe soll erst erfolgen, wenn die in Aussicht stehende eidgenössische Schulsubvention Tatsache geworden und dadurch dem Kanton finanzielle Mittel zur Durchführung des Turnunterrichtes zufließen.
2. Inzwischen sind eingehende Erhebungen über den Stand des Schulturnens zu machen.
3. Auf Grund dieser Erhebungen sind Vorschläge zur Hebung des Schulturnens aufzustellen.

Die Bundesunterstützung der öffentlichen Volksschule ist nun durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 verwirklicht worden, und die Verordnung des Grossen Rates vom 28. Mai 1904 über die Verwendung der Subvention bestimmt in Artikel 2, Alinea *a ausdrücklich*, dass jährlich verwendet werden sollen: 12,000 Fr. für den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern, *Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten*, Beschaffung von Schulmaterial. Durch den Art. 3 genannter Verordnung ist der nach Abzug der Summen, welche nach dem Art. 1 und 2 beansprucht werden, verbleibende Rest der Bundesunterstützung dem Kleinen Rat zur Verfügung gestellt, sei es, *um die in Art. 2 genannten Zwecke ausgiebiger unterstützen* zu können oder denselben andern Aufgaben des Primarschulwesens zuzuwenden.

Somit ist nun das Erziehungsdepartement bzw. der Kleine Rat in den Stand gesetzt, das Schulturnen nicht in platonischer, papierener Weise, die sich eben als wenig wirksam erwiesen hat, sondern auf eine praktischere Art, d. h. mit finanziellen Mitteln zu fördern. Ist die Summe, die aus der eidgenössischen Schulsubvention für das Turnen abfällt, im Verhältnis zu dem, was damit geleistet werden soll, auch nicht gross, so kann mit ihr doch, da sie ja alle Jahre verwendet werden soll, im Laufe der Jahre die Durchführung des Turnunterrichts, soweit die finanzielle Seite derselben in Betracht kommt, erreicht werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes resp. der kantonalen Verordnung über die Bundesunterstützung der Primarschule

hätte nun der Vorstand des Kantonal-Turnvereins seine Eingabe an das Erziehungs-Departement abgehen lassen können. Er fand aber eine Verschiebung dieser Handlung zweckentsprechender aus folgenden Gründen:

1. Es ist abzuwarten, welche Förderung das Schulturnen durch die eigene Initiative des Erziehungs-Departements resp. des Kleinen Rates, gestützt auf die eidgenössische Schulsubvention, erfährt.
2. Die Ergebnisse der im Jahre 1905 seitens des eidgenössischen Militär-Departements gemachten Erhebungen über den Stand des Schulturnens müssen unbedingt zur Verwertung herangezogen werden, ebenso wenn möglich auch die Ergebnisse der im Jahre 1905 erfolgten physischen Prüfungen bei den Rekrutierungen.
3. Es ist wünschbar, dass an Stelle einer direkten schriftlichen, nur in einem Exemplar vorhandenen und daher leicht durch den Drang anderer Geschäfte in die Gefahr der Verschollenheit gerückte Eingabe eine gedruckte Arbeit ausgefertigt wird, die nicht nur dem Erziehungs-Departement, sondern weiteren Kreisen unterbreitet werden kann, wodurch das Interesse an der Sache nur gewinnen kann.
4. Es ist ebenfalls wünschbar, dass diejenigen Leute, welche mit der Durchführung des Turnunterrichtes direkt zu tun haben, als kräftige Hülfsgruppen für die Förderung des Schulturnens gewonnen werden, mit anderen Worten, dass die Eingabe des Kantonal-Turnvereins der kantonalen Lehrerkonferenz als Referat unterbreitet werde und von dieser eine ergiebige Unterstützung erhalte.

Der Erfüllung der unter den Ziffern 3 und 4 genannten Wünsche kam der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins in sehr dankenswerter Weise entgegen, indem er gestattete, die Eingabe des Kant. T.-V. als Referat der kantonalen Lehrerkonferenz im Herbste 1906 zu unterbreiten und auch mit der Bezeichnung des Referenten mit dem Vorstand des Kant. T.-V. einverstanden war.

Die im Jahre 1905/06 gemachten Erhebungen über den Stand des Schulturnens wurden dem Referenten vom Erziehungs-Departement bereitwilligst zur Benutzung und Zusammenstellung überlassen.

Die Resultate der physischen Rekrutenprüfung sind vom eidgenössischen statistischen Amt verarbeitet, aber noch nicht veröffentlicht worden. Immerhin kann der Referent als eidgenössischer Turnexperte bei diesen physischen Prüfungen aus eigener Anschauung gewonnene, den Stand des Schulturnens beleuchtende Angaben machen.

Ueber die in Ziffer 1 angegebenen Punkte geben die letzten Berichte des Kleinen Rates über seine Geschäftsführung und die Staatsrechnung in den Jahren 1904 und 1905 Auskunft.

So war endlich der Boden bereitet, dem vorliegendes Referat über den Stand des Schulturnens im Kanton Graubünden und Vorschläge zur Durchführung desselben entwachsen konnten.

Um vom Stande des Schulturnens im Kanton Graubünden ein möglichst getreues Bild zu erhalten, wurden Erhebungen aus folgenden Quellen gemacht:

1. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden.
2. Bericht des Erziehungsrates über seine Amtsverrichtungen im Jahre 1889.
3. Bericht der fachmännischen Inspektion im Jahre 1891.
4. Berichte der Gemeinden über das Schulturnen von 1900 bis 1901.
5. Erhebungen des eidgenössischen Militärdepartements über den Stand des Schulturnens im Jahre 1905 (1906).
6. Berichte der Turnvereins-Vorstände über den Turnunterricht an den Schulen ihrer Gemeinden.
7. Augenscheine des Vorstandes des Kantonalen Turnvereins in verschiedenen Gemeinden.
8. Leistungen der Seminar-Aspiranten bei den Aufnahmsprüfungen an der Kantonsschule.
9. Turnerische Ausbildung der Lehrkräfte.
10. Ergebnisse der Inspektionen des Turnunterrichts an den schweizerischen Lehrerbildungsanstalten im Jahre 1902.
11. Bericht der II. Konferenz der Turnlehrer an den schweizerischen Lehrerbildungsanstalten vom Jahre 1903.
12. Physische Prüfung der Stellungspflichtigen in den Jahren 1904 und 1905.
13. Verwendung der Schulsubvention bis 1905.

14. Wünsche der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und bezügliche Diskussion in der Frühjahrssession des Grossen Rates im Jahre 1906.
  15. Umschau im Gebiete des Schulturnens anderer Kantone.
- 

## 2. Lehrplan.

---

Der Liste dieser Quellen folgend, werden zuerst einige Worte dem *Lehrplan* gewidmet. — Dem Vorwort zum Lehrplan vom Jahre 1894 sind folgende Sätze entnommen:

„Im Jahre 1856 hat Herr Seminardirektor Zuberbühler im Auftrage des Erziehungsrates einen „Lehrplan oder freundlicher Ratgeber für die Lehrer, Schulräte und Schulinspektoren“ bearbeitet und herausgegeben. Dieses verdienstvolle Werk hat auch viele Jahre sehr gute Dienste geleistet; es wurde aber nach und nach durch neue Theorien und veränderte Bedürfnisse und Einrichtungen der Schulen in den Hintergrund gedrängt und geriet schliesslich fast in Vergessenheit.“

In seiner Sitzung vom 18. September 1894 genehmigte der Kleine Rat einen neuen Lehrplan, der im amtlichen Auftrag von Herrn Seminardirektor Conrad unter Mithilfe der Lehrerkonferenzen, von Fachmännern und der Erziehungskommission ausgearbeitet worden war.

Der Schlussatz dieses Vorwortes lautet:

„Wir empfehlen denselben (den Lehrplan) den Herren Schulinspektoren, Schulräten und Lehrern zu *pünktlicher Nachachtung*“.

Am 13. Oktober 1903 genehmigte der Kleine Rat einen neuen Lehrplan, welcher durch eine Revision des bisherigen in dem Sinne entstand, dass der zu behandelnde Lehrstoff reduziert und die Schule von einer allzu grossen Ueberbürdung entlastet werde.

Im Schlussatz des Vorwortes zu diesem neuen Lehrplan wird dieser wie der frühere „den Schulbehörden und Lehrern zu *gewissenhafter Nachachtung empfohlen*“.